

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt

am 05.07.2017

im Ratssaal

Anwesend:

Vorsitz:

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn Weiß CDU

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsherr Jürgen Appelt Grünen	Bündnis 90/Die	
Ratsherr Güner Cebir	SPD	Vertreter für sachkundigen Bürger Harald Metzger; bis 18:00 Uhr
Ratsherr Jan Eggermann Ratsherr Fabian Ferber	SPD SPD	Vertreter für Ratsherrn Steffen Kriegel; bis 18:00 Uhr
Ratsfrau Dr. Antje Heider Ratsfrau Britta Rogalske	CDU CDU	bis 18:00 Uhr Vertreterin für Ratsherrn Oliver Fröhling
Ratsherr Björn Schöttler Ratsfrau Nicole Schulte	CDU SPD	ab 17:06 Uhr bis 18:00 Uhr bis 18:00 Uhr Vertreterin für sachkundigen Bürger Dominik Hass
Ratsherr Philipp Siewert Ratsfrau Heide-Marie Skorupa	SPD SPD	bis 18:00 Uhr Vertreterin für Ratsfrau Barbara Tümsmeyer
Ratsherr Michael Thielicke Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper Ratsherr Jens Voß Ratsherr Hansjürgen Wakup	SPD DIE LINKE. SPD CDU	bis 18:00 Uhr Vertreter für Ratsfrau Michaela Dötsch; bis 18:00 Uhr
Ratsherr Michael Wülfrath Herr Jochen Kliebisch /Die Grünen Herr Ralf Tofote Lüdenscheid	FDP Bündnis 90 Alternative für	bis 18:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Verwaltung:

Herr Martin Bärwolf
Herr Hans-Jürgen Badziura
Herr Winfried Lütke-Dartmann
Herr Christian Vöcks
Frau Meike Majewski

Frau Vera Petrikat
Herr Peter Treu

Schriftführung:

Frau Melita Alzorba
Frau Dorothea Malberg

Abwesend:

Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:

Ratsfrau Michaela Dötsch	CDU
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU
Ratsherr Steffen Kriegel	SPD
Ratsfrau Barbara Tünsmeier	SPD
Herr Dominik Hass	SPD
Herr Daniel Kahler	CDU
Herr Harald Metzger	SPD

Beratende Mitglieder Integrationsrat

Frau Sandra Manß	Internationale
Liste der SPD	

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

1. Öffentliche Fragestunde

Entfällt

2. Vorstellung des Vereins "Knapp e.V."

Vorsitzender Weiß begrüßt als Gast den Vorsitzenden des Knapp e.V., Herrn Christian Jünemann, und bittet um Vortrag.

Einleitend stellt sich Herr Jünemann als geschäftsführender Gesellschafter der Firma Julius vom Hofe GmbH & Co. KG vor und gleichzeitig als Vorsitzender des Knapp e.V. In seiner Funktion als Vereinsvorsitzender wolle Herr Jünemann von der bisherigen Entwicklung berichten und auf die aktuelle Situation in der Knapper Straße aufmerksam machen.

Obwohl die Knapper Straße noch vor ca. 15 Jahren als lukrativer Standort für Geschäfts- und Gewerberäume mit direkter Verbindung zum Stadtzentrum funktionierte, sei sie mittlerweile eine Durchgangsstraße, die unter mangelnder Sauberkeit und Beleuchtung sowie durch Alkohol- und Drogenszene besetzte Problembereiche leide.

Ziel des mithilfe des Stadtumbaubüros aus dem Projekt „Denkfabrik“ gegründeten Vereins sei es, die Straße und den Stadtteil im Hinblick auf das Wohnen, Leben und Einkaufen zu

verbessern. Als mögliche Umsetzungsvorschläge zur Verbesserung nennt Herr Jünemann z. B. gemeinschaftliche Marketing-Aktionen, Veranstaltungen wie z. B. das Knapper-Fest, häufigere Presseberichte und das Aufstellen einer Werbestele zur Aufzählung der aktiven Mitglieder.

In diesem Zusammenhang erhoffe sich der Knapp e.V. Hilfe durch die Stadtverwaltung. Besonders hervorzuheben seien an dieser Stelle u. a. die Unterstützung bei Antrags- und Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Veranstaltungen, die Einbeziehung des Vereins in gestalterischen Aspekten, die Erweiterung des Freifunkes auf das Quartier, Wiedereinführung des Kurzzeitparkens, etc. An dieser Stelle fragt Herr Jünemann, ob und inwieweit in der Stadtverwaltung die Möglichkeit bestehe, die einzelnen Eigentümer der Knapper Straße zu eruiieren und schriftlich zur dringend notwendigen Mitarbeit im Verein zu animieren.

Herr Jünemann beendet dankend seinen Vortrag.

Vorsitzender Weiß bedankt sich und hält zusammenfassend fest, dass er neben den genannten Einzelheiten vor allem die Erforderlichkeit einer Gestaltungssatzung vernommen habe. Insoweit bittet er Herr Jünemann, das Anliegen des Knapp e.V. schriftlich der Politik und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Wülfrath, aus welchem Grund der Fortbestand des damaligen Vorläufers des Vereins gescheitert sei, antwortet Herr Jünemann, dass er dies zwar nicht mit Sicherheit beantworten könne, jedoch davon ausgehe, dass es dem Verein bereits damals an Mitgliedern mangelte.

Herr Bärwolf bestätigt in diesem Zusammenhang die Hilfestellung durch die Stadtverwaltung und schlägt gleichzeitig vor, dass sich zur Diskussion der Belange des Vereins die Veranstaltung eines „Quartiersabends“ anbiete, der vorab über Pressemitteilungen bekanntgemacht werden sollte und an dem sich die Stadtverwaltung themengebunden beteiligen würde.

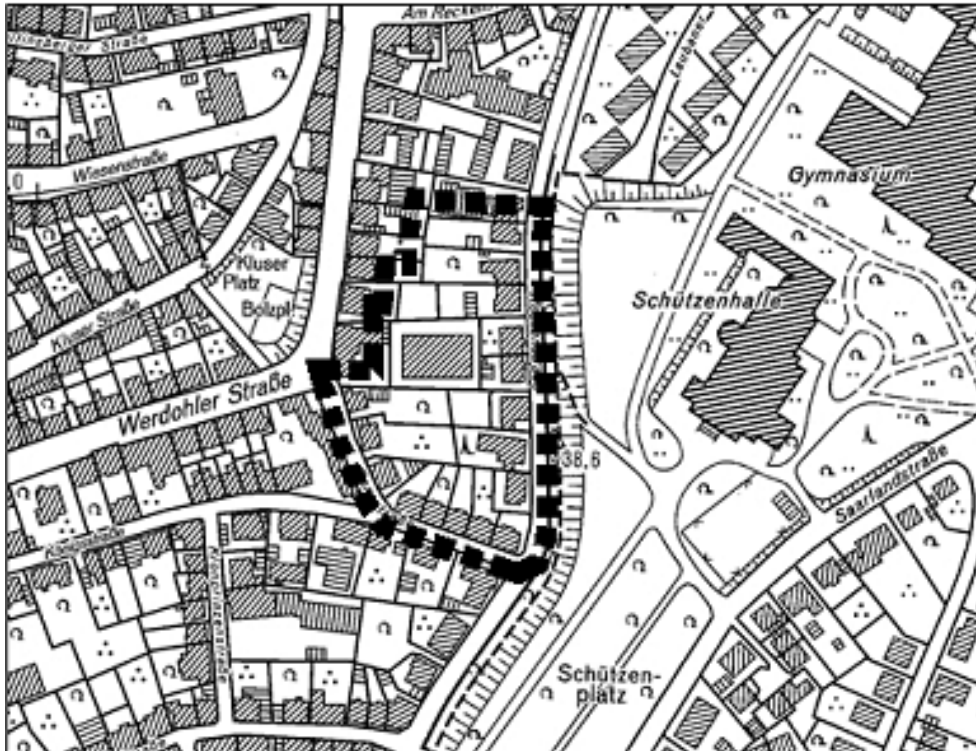
Für den Vorschlag bedankt sich Herr Jünemann und verabschiedet sich.

**3. Bebauungsplan Nr. 836 "Bergstraße/Reckenstraße";
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 100/2017**

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

- I. Nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), soll der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ für das nachstehend skizzierte Gebiet aufgestellt werden.



- II. Es ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

- 4. Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“, 11. Änderung – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss Vorlage: 105/2017**

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

I.

Zu den während der öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1.) Anwohner der Reichenberger Straße, Schreiben vom 31.12.2016

Zwei Anwohner aus der Reichenberger Straße erheben Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes, da die Bebauungsplanänderung dem öffentlichen Interesse widersprechen und ausschließlich dem privaten Interesse einer einzelnen Grundstückseigentümerin dienen würde.

Bereits im Jahr 1984 wurde eine von dem damaligen Besitzer des Hauses Straßburger Weg 92 beantragte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der dagegen vorgebrachten Einwände mit Schreiben vom 13.12.1984 nicht weiterverfolgt. Die Argumente gegen dieses Vorhaben haben sich, nach Meinung der Anwohner der Reichenberger Straße 26, dem Grunde nach bis heute nicht geändert. Lediglich der Antragssteller ist ein anderer. Insofern seien sie irritiert darüber, dass trotz der seit 1984 bekannten Einwände auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet wurde.

Der Einwand wird begründet, da es sich bei dem Baugebiet zwischen dem Straßburger Weg und dem Danziger Weg um eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbauung mit einheitlichem Charakter handle. In dem gesamten Gebiet gäbe es bis heute nicht eine bauliche Veränderung, die den in sich abgeschlossenen Zustand dieses Baugebietes stören würde. Das von der geplanten Bebauungsplanänderung allein profitierende Gebäude Straßburger Weg 92 läge höher als die Gebäude in der Reichenberger Straße. Bei der ursprünglichen Bebauung in den 60er-Jahren sei dieser topografische Umstand erkannt und die Bebauungsgrenze entsprechend berücksichtigt worden. Eine Erweiterung des Hauses Straßburger Weg 92 zur Reichenberger Straße würde nicht nur das Gesamtbild der mittlerweile über 50 Jahre bestehenden einheitlichen Bebauung in diesem gewachsenen Bereich grundlegend verändern. Durch einen Anbau würden auch die Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und damit auch die dortige Wohnqualität erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Genehmigung der beantragten Bebauungsplanänderung sei eine Wertminderung der Objekte zu befürchten. Die Anwohner könnten das nicht hinnehmen, da diese Bebauungsplanänderung allein dem Vorteil einer Gebäudeeigentümerin dienen würde.

Als direkt betroffene Anwohner der Reichenberger Straße machen sie ihr öffentliches Interesse an einer Beibehaltung der ursprünglichen Bebauung in den festgelegten Grenzen geltend. Im Rahmen der von der Stadt zu treffenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beeinträchtigungen mehrerer Anlieger der Reichenberger Straße habe das private Interesse Einzelner dem öffentlichen Interesse vorhandener rechtlicher Rahmenbedingungen und damit dem Vertrauen auf Rechtssicherheit zurückzustehen.

Die beantragte Bebauungsplanänderung wird deshalb für unverhältnismäßig und unzumutbar gehalten und es wird darum gebeten, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Stellungnahme

Das Verfahren aus dem Jahre 1984 wurde aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen eingestellt. 2017 wurde keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, da die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, bei dem von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden kann. Dennoch haben Bürger die Möglichkeit Anregungen und Einwände im Planverfahren einzubringen und zwar im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Im Änderungsverfahren von 1984 wurde ebenfalls keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die stattgefundenen Unterrichtung hatte seinerzeit die förmliche Offenlage ersetzt. Folglich läuft dieser Einwand ins Leere.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbauung. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich aus Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern oder auch terrassierte Wohnbebauung, die die Topographie aufnimmt, zusammensetzt. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Baustruktur zu erwarten. Die Reihenhausbauung wird lediglich erweitert.

Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und eine dortige Beeinträchtigung der Wohnqualität sind nicht zu erwarten. Durch die Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird zwar ein Heranrücken der Bebauung an die Reichenberger Straße ermöglicht, jedoch bleibt weiterhin ein Abstand von mindestens ca. 15 m erhalten. Somit entsteht durch die Erweiterung der Baugrenzen keine zusätzliche Verschattung und auch die rückwärtigen Gartenbereiche bleiben unberührt. Von einer Wertminderung der dortigen Reihenhausbauung ist daher nicht auszugehen.

Die Bebauungsplanänderung dient nicht nur dem Vorteil einer Gebäudeeigentümerin. Sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert, ist die Gemeinde dazu verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen. Mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Schlittenbach, bei der Wohnraumerweiterungen ermöglicht werden, wird dem im Handlungskonzept Wohnen gutachterlich nachgewiesenen Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen. Aus ökologischen und bodenschutzrechtlichen Gründen legt die Stadt Lüdenscheid dabei einen Schwerpunkt auf die Nachverdichtung vorhandener bebauter Gebiete in den einzelnen Stadtteilen. Diesem Ziel dient auch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 558, die auf eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und somit erforderlich ist. Der Rat der Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demnach wird nicht nur das Interesse einer privaten Person herangezogen, sondern es werden auch die genannten öffentlichen Belange in die Abwägung der Interessen einbezogen.

Aus den geschilderten Gründen kann den Anregungen und Hinweisen der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregung, das Planverfahren einzustellen, wird daher zurückgewiesen.

2.) Anwohner der Reichenberger Straße, Schreiben vom 22.03.2017

Mehrere Anwohner der Reichenberger Straße erheben Einwände gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“.

Es wird bemängelt, dass die Planungsabsicht zufällig bekannt geworden sei und mangels öffentlichem Interesse keine frühzeitige Beteiligung vorgesehen wurde.

Das Erscheinungsbild dieses seit Jahrzehnten bestehenden Wohngebietes sei in seiner jetzigen Form beizubehalten. Änderungen durch Anbauten der Endhäuser des Straßburger Weges zur Reichenberger Straße hin würden dieses Gesamtbild objektiv erkennbar negativ beeinflussen. Ein Grund dafür sei die deutlich höhere Lage der Häuser des Straßburger Weges gegenüber der Bebauung der Reichenberger Straße. Die Verwaltung habe in den Jahren 1972 und 1984 gleichartige Anträge der damaligen Hauseigentümer des Straßburger Weges Nr. 92 abgelehnt.

Es besteht die Auffassung, dass die geplante Bebauungsplanänderung nur aufgrund einer mündlichen „Anfrage“ einer stadtbekanntem Architektin wegen der Erweiterung eines ihrer Häuser in die Wege geleitet worden sei. Konkrete Bauunterlagen für den Anbau lägen vor, ohne die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung abzuwarten.

1984 sei bürgernah gehandelt worden, indem eine frühzeitige Anliegerbeteiligung durchgeführt wurde. Es entstünde der Eindruck, dass die Verwaltung so den Privatinteressen einer Eigentümerin folge und die Anlieger der Reichenberger Straße bewusst außen vorgelassen würden. Es würde den Eindruck erweckt, dass die Verhältnismäßigkeit des geplanten Anbaus von lediglich zwei Kinderzimmern gegenüber der Beeinträchtigung des Gesamtbildes eines in einheitlicher Gestaltung geplanten und gebauten Wohngebietes nicht geprüft worden sei. Des Weiteren wird die Gefahr des Wertverlustes der Häuser gesehen, da die Wohnqualität durch die geplante hohe und nahe Bebauung stark beeinträchtigt werden würde. Die vorgesehene Bebauungsplanänderung wird daher für unverhältnismäßig und unzumutbar gehalten. Es wird darum gebeten, das oben bezeichnete Bebauungsplanverfahren endgültig einzustellen.

Stellungnahme

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Bei dieser Verfahrensart ist eine frühzeitige Beteiligung nicht erforderlich. Auch im Rahmen des Änderungsverfahrens aus dem Jahre 1984 wurde keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Damals hat die stattgefundene Unterrichtung die förmliche Offenlage, die im jetzigen Verfahren vom 24.04.2016 bis zum 26.05.2016 stattfand, ersetzt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst eine in den 1960er Jahren entstandene Reihenhausbauung. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch Wohnnutzung, die sich aus Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern, Mehrfamilienhäusern oder auch terrassierte Wohnbauung, die die Topographie aufnimmt, zusammensetzt. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen Änderungen der Baustruktur zu erwarten. Die Reihenhausbauung wird lediglich erweitert.

Durch die Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen wird zwar ein Heranrücken der Bebauung an die Reichenberger Straße ermöglicht, jedoch bleibt weiterhin ein Abstand von mindestens ca. 15 m erhalten. Somit entsteht durch die Erweiterung der Baugrenzen keine zusätzliche Verschattung und auch die rückwärtigen Gartenbereiche bleiben unberührt. Eine Wertminderung der Grundstücke, eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen der benachbarten Grundstücke in der Reichenberger Straße und eine dortige Beeinträchtigung der Wohnqualität sind nicht zu erwarten.

Ein Bebauungsplan ist von der Gemeinde aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Im vorliegenden Fall ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan - insbesondere vor dem Hintergrund des gutachterlich nachgewiesenen Wohnraumbedarfs - auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet und damit erforderlich. Aus ökologischen und bodenschutzrechtlichen Gründen legt die Stadt Lüdenscheid einen Schwerpunkt auf die Nachverdichtung vorhandener bebauter Gebiete in den einzelnen Stadtteilen. Diesem Ziel dient auch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 558, die auf eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und somit erforderlich ist.

Keineswegs werden im Rahmen dieses Verfahrens nur private Interessen berücksichtigt. Der Rat der Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Demnach wird nicht nur das Interesse einer privaten Person herangezogen, sondern es werden auch die genannten öffentlichen Belange in die Abwägung der Interessen einbezogen. Der Bauantrag für den gewünschten Anbau wird erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans entschieden.

Aus den geschilderten Gründen kann den Anregungen und Hinweisen der Anwohner nicht gefolgt werden.

Die Anregung, das Planverfahren einzustellen, wird daher zurückgewiesen.

3.) Schreiben der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG vom 02.06.2017

Die ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei einer Realisierung der Bebauung die Kabelverteilerschränke bei den Hausnummern 68, 80, 92 und 106 von der ENERVIE versetzt werden müssen.

Stellungnahme

Bei dem Hinweis der ENERVIE handelt es sich um keinen abwägungsrelevanten planerischen Belang.

Der Hinweis wird an die betroffenen Personen der Reihenhausbebauung weitergeleitet.

II.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 558 „Schlittenbach“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

III.

Der Bebauungsplan Nr. 558 „Schlittenbach“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahmen rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

5. Bebauungsplan Nr. 835 "Am Wendelpfad / An der Steinert"; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen;

Satzungsbeschluss
Vorlage: 112/2017

Ohne Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid folgenden

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 29.03.2017 in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017 öffentlich ausgelegen.

Während dieser Auslegungsfrist wurde aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit abzuwägende Stellungnahmen abgegeben. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 835 „Am Wendelpfad / An der Steinert“ vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Aufgrund der Anregung des Märkischen Kreises sind in dem Bebauungsplan kennzeichnungspflichtige Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet und der Hinweis auf weitere, nicht kennzeichnungspflichtige Verdachtsflächen aufgenommen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 835 wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	./.
Enthaltungen:	./.

6. Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Eggenscheid; Auslegungsbeschluss
Vorlage: 116/2017

Ohne Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

Beschluss:

Der anliegende Entwurf der Außenbereichssatzung ist mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Außenbereichssatzung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: ./.
Enthaltungen: ./.

7. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte

8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

8.1. Bekanntgaben

8.1.1. Sachstand zur Beleuchtung der Christuskirche/Torhaus

Herr Vöcks berichtet, dass die LWL-Denkmalpflege/Münster das ursprüngliche Beleuchtungskonzept aus dem Wettbewerbsverfahren, welches u. a. die Befestigung von ca. 100 LED Screens am steinern Dach der Christuskirche vorsah, nicht genehmigt habe und somit eine Umplanung erforderlich gewesen sei. Das neue Konzept beinhalte unter Einhaltung des Wettbewerbsergebnisses die Beleuchtung mittels Anstrahlung durch Projektoren und verzichte fast gänzlich auf die direkte Montage von Leuchten an dem Baukörper.

Die Genehmigung der Denkmalbehörde liege mittlerweile vor, so dass geplant sei, das Ausschreibungsverfahren mit anschließender Vergabe in den Sommermonaten durchzuführen und den entsprechenden Beschlussvorschlag voraussichtlich in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 06.09.2017 vorzulegen.

Vorsitzender Weiß fügt ergänzend zu diesem Vortrag hinzu, dass der Umstand, dass trotz rechtzeitiger Beteiligung der LWL-Denkmalpflege diese erst viel später ihre Bedenken geäußert und keine Genehmigung erteilt habe, sehr ärgerlich sei. Ratsherr Voß erwidert hierauf seine Vermutung, dass wahrscheinlich erst während des Sanierungsprozesses das tatsächliche Ausmaß des Schadens hervorgetreten sein müsse. Unabhängig hiervon bittet Ratsherr Voß darum, in der nächsten Sitzung von der Umplanung eine geeignete Visualisierung zu präsentieren.

Herr Vöcks sichert eine entsprechende Präsentation zu.

8.1.2. Altstadttrundgang mit dem Team des Altstadtbüros am 06.07.2017

Herr Vöcks teilt mit, dass im Beteiligungsprozess des Wettbewerbsverfahrens „Neugestaltung Öffentlicher Räume“ der Altstadttrundgang mit dem Team des Altstadtbüros am 06.07.2017 um 18:30 Uhr mit Treffpunkt am Altstadtbüro unter Begleitung des Jurymitgliedes Prof. Dr. Andreas Fritzen stattfinden werde. Alle Anwesenden seien herzlich eingeladen, an dem Rundgang teilzunehmen.

Ratsherr Voß fügt hinzu, dass ihm die Einladung zum Altstadttrundgang per E-Mail erst am 04.07.2017 zugegangen sei und er dies als verspätet bzw. kurzfristig erachte. Vorsitzender Weiß stellt in diesem Zusammenhang klar, dass auch er diese E-Mail erhalten habe, die jedoch als Erinnerung zur zuvor übersandten Einladung gedient haben soll. Vorsitzender Weiß gehe hierbei von einem Versehen aus, welches sich zukünftig nicht wiederholen werde.

8.1.3. Präsentation der Beteiligungsergebnisse zum Planungswettbewerb "Öffentlicher Raum IHKA" im Kulturhaus am 13.07.2017

Als Abschluss des Beteiligungsprozesses wird das wettbewerbsbegleitende Büro Pesch & Partner die Ergebnisse im Roten Saal des Kulturhauses am 13.07.2017 um 19:00 Uhr präsentieren. Auch hierzu seien alle Anwesenden herzlich eingeladen.

8.2. Beantwortung von Anfragen

Entfällt.

8.3. Anfragen

Ratsherr Appelt verweist auf die im Juni 2017 bekanntgegebene Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft, welche sich mit der Folge von überflüssigem Wohnbau beschäftige, und fragt nach, ob und inwieweit diese Erkenntnisse Berücksichtigung in dem Handlungskonzept Wohnen finden würden.

Herr Bärwolf erwidert hierauf, dass sich das Büro empirica zur Erarbeitung des Konzeptes mit allen aktuellen und relevanten Studien auseinandergesetzt habe. Im Gegensatz zu den in der Studie für den Märkischen Kreis und Südwestfalen genannten Erläuterungen liege in Lüdenscheid ein gegenläufiger Trend vor, was beispielsweise der Anstieg der Geburtenrate bestätige. Folglich gebe es auch in Lüdenscheid keinen Hinweis auf einen direkten Zusammenhang zu der Studie.

gez. Weiß

Vorsitzender

gez. Alzorba

Schriftführer